

Studien- und -Prüfungsordnung (SPO)

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)

an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP)

ab Studienbeginn Wintersemester 2023/2024

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiengangs	2
§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Bachelorarbeit	3
§ 6 Studienabschluss	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 23.09.2020) und in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (i.d.F. vom 07.07.2020) sowie des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (i.d.F. vom 08.05.2018) hat der Akademische Senat auf Basis der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO B.A. SozAr) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ an der HCHP. Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der HCHP für Bachelor- und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang „Soziale Arbeit“ wird der erste berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Arts“ erworben.

(2) Der Studiengang umfasst ein gebührenfinanziertes sozialwissenschaftliches Studium und wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden wissenschaftlich fundierte Grundlagen, fachspezifisches Wissen sowie umfassende berufliche Kompetenzen zum professionellen Handeln in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Das versetzt sie in die Lage, die Soziale Arbeit als Profession zu verstehen und das eigene fachliche Handeln an wissenschaftlichen Methoden auszurichten und berufsethisch zu begründen.

(4) Durch ein handlungsorientiertes, generalistisches Studienkonzept werden die Studierenden für die gesamte Bandbreite der Sozialen Arbeit qualifiziert: Betriebliche Sozialarbeit, Bildungsarbeit, Schulsozialarbeit, Behindertenhilfe, Freizeit-/Erlebnispädagogik, Gemeinwesenarbeit, gesundheitliche Prävention und Rehabilitation, Kinder- und Jugendhilfe, offene Jugendarbeit, Krisenintervention, materielle und rechtliche Hilfen und Beratung, Sozialverwaltung, Suchthilfe usw.

§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) Der Studiengang „Soziale Arbeit“ wird als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren) angeboten. Es handelt sich um ein Präsenzstudium.

(2) Im Studiengang werden gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS versehen und kreditiert. Für einen ECTS wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Stunden angenommen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 180 ECTS vergeben. Der musterhafte Studienverlaufsplan (Anlage) ist Bestandteil dieser SPO. Er gibt Auskunft über die Module des Studiengangs mit den jeweils zugeordneten ECTS und zeigt den vorgesehenen Ablauf auf, der geeignet ist, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

(4) Das Studium ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

- Grundlagenmodule: In den ersten beiden Semestern wird vor allem Basiswissen aus den unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern vermittelt: rechtliche, soziologische, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen.

- Überfachlicher Kompetenzmodule: Schwerpunktmäßig in den Semestern 3 und 5 werden professionsbezogene Handlungskompetenzen und Methoden vermittelt; ergänzt durch kultur-ästhetische und internationale Aspekte der Sozialen Arbeit.
- Vertiefungsmodule und Praxis: Im Praktikum im 4. Semester sollen die Studierenden das erlernte Wissen im Umgang mit Zielgruppen kritisch anzuwenden und die eigene Befähigung zum kommunikativen und einfühlsamen Umgang mit Menschen und häufig auch belastenden sozialen Situationen erkunden und erproben. Ergänzt wird die Praxiserfahrung durch die „Werkstätten“ im 5. und 6. Semester, wo der Fokus auf die Entwicklung, Planung und Durchführung eines Praxis- bzw. Praxisforschungsprojektes gelegt wird.

(5) Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Studienganges zusammengestellt, welches ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Sie geben Auskunft über die Studieninhalte, die Qualifikationsziele und die vorgesehenen Modulprüfungsformen.

(6) Das Präsenzstudium zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Gemäß RSPO § 8 (3) sind dazu im Studiengang Praxisanteile vorgesehen, die ebenfalls kreditiert sind. Kernstück bildet das begleitete Praktikum im 4. Semester, ergänzt durch die nachfolgenden Werkstätten im 5. und 6. Semester. Näheres ist in der „Richtlinie zur Durchführung der Praxisphasen“ festgelegt.

(7) Den Studienabschluss bildet die Bachelorarbeit, deren Anfertigung im 6. Fachsemester vorgesehen ist.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang gemäß § 4 RSPO.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) In Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen des § 17 der RSPO der HCHP zur Abschlussarbeit sind an dieser Stelle weitere Festlegungen getroffen.

(2) Mit der fachspezifischen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig, auf Basis der erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden, zu analysieren und sich mit berufsfeldbezogenen Konsequenzen auseinander zu setzen.

(3) Die Fragestellung muss aus dem Fachgebiet der Sozialen Arbeit sein.

(4) Die Bachelorarbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

(5) Studierende werden gemäß § 17 (2) der RSPO zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn mindestens 135 ECTS erworben wurden und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4 sowie die Werkstatt I (Modul 15) im 5. Semester absolviert wurden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 9 Wochen.

§ 6 Studienabschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Sozialer Arbeit vergeben.

(2) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.